

Stadtnachrichten
Mitteilungen
Anzeigen
Humor

Historisches und
Aktuelles
aus dem
Erzgebirge



Scheibenberg

Amtsblatt

Oberscheibe

3. Jahrgang / Nummer 18

Monatsausgabe

April 1992

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Entsprechend der Kommunalverfassung, welche durch den Einigungsvertrag fortgeltendes Landesrecht darstellt, sind bei wichtigen Entscheidungen die Bürger einer Stadt oder Gemeinde zu beteiligen. Verstärkt wird diese Forderung dadurch, daß die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung in den Entwurf der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen aufgenommen wurde.

Neben Bürgerbeteiligungen (z. B. bei der Bauleitplanung), Bürgerversammlungen und Bürgerbegehren ist der Bürgerentscheid ein, den Wahlen ähnliches, wichtiges demokratisches Mitbestimmungsrecht unserer Menschen hier im Freistaat.

Tausende haben 1989 dieses Recht der Mitbestimmung auf der Straße erstritten. Viele Scheibenerger nahmen an den Demos teil, andere, die sich nicht trauten, wünschten sich jedoch ebenfalls die freiheitlichen Rechte der Bundesrepublik, die das Grundgesetz den Bürgern schon seit Jahrzehnten im Westteil Deutschlands sichert.

Um so mehr ist es verwunderlich, daß bei einer heiß umstrittenen Angelegenheit, **wie dem Sommerlagerplatz**, eine Teilnahme von nur 30,2 % der Wahlberechtigten zu verzeichnen ist. Beim **ersten Bürgerentscheid** in unserer Heimatstadt Scheibenberg haben 1158 Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Mitbestimmung nicht wahrgenommen!

Reichlich 2/3 der abgegebenen Stimmen gingen auf das Konto der Variante 2 – Abriß des begonnenen Bauwerks –, der Beschluß des Stadtrates bestätigt, mit nur zwei

weiter auf Rückseite

Liebe Einwohner von Oberscheibe und Scheibenberg!

Die Natur beginnt wieder zu grünen, und wir dürfen uns daran erfreuen. Wie dankbar müssen wir sein, daß wir in den letzten Jahrzehnten von Kriegen und Naturkatastrophen verschont geblieben sind. Oft sehen wir im Fernsehen oder in Zeitschriften Bilder, wie hart das Leben sein kann, wie Menschen um ihr nacktes Überleben kämpfen müssen.

Es sollte deshalb für uns eine Selbstverständlichkeit sein, für diese unsere Natur einen kleinen Beitrag zu leisten, und der beginnt bereits in unserer Mülltonne vor (oder besser hinter) dem Haus. Uns ist allen bekannt, daß wir verschiedene Abfälle getrennt in entsprechende Behälter sammeln. Auch wenn diese Behälter nicht gleich vor dem Haus stehen, sollten wir den Weg zum Iglu-Standort nicht scheuen. Noch sieht man, daß Glasflaschen, Gläser, kompostierfähige Abfälle u.ä. in die Restmülltonnen „wandern“, daß Heizungsanlagen zu Müllverbrennungsanlagen werden. Wo bleibt in diesen Fällen die Sorge um die Natur?

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, helfen Sie mit, durch zielgerichtetes Sammeln von Altstoffen eine Wiederverwendbarkeit dieser Abfallprodukte zu erreichen, damit wir die Müllberge in unserer Heimat so klein wie möglich halten. Unsere Natur und unsere Nachkommen werden dankbar sein.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Osterfest bei bester Gesundheit, unseren Konfirmanten wünsche ich einen frohen Festtag mit vielleicht wieder anschließender „Bummelwoch“.

weiter auf Rückseite

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - April -

01.04. - 02.04.	SR Dr. med. Klemm
03.04. - 05.04.	Dipl.-Med. Lembcke
06.04. - 09.04.	Dipl.-Med. Lembcke
10.04. - 12.04.	Dipl.-Med. Oehme
13.04. - 16.04.	SR Dr. med. Klemm
17.04.	Dipl.-Med. Weißer
18.04. - 20.04.	Dipl.-Med. Brendel
21.04. - 23.04.	Dipl.-Med. Lembcke
24.04. - 26.04.	SR Dr. med. Klemm
27.04. - 30.04.	SR Dr. med. Klemm



SR Dr. med. Klemm Tel. Scheibenberg 2 77 Elterleiner Str. 3
 Dipl.-Med. Lembcke Tel. Annaberg 32 17 Breitscheidstr. 3*)
 Dipl.-Med. Brendel Tel. Crottendorf 6 09 Neudorfer Str. 282B
 Dipl.-Med. Oehme Tel. Crottendorf 6 20 Güterweg 108 B
 Dipl.-Med. Weißer Tel. Crottendorf 4 70 Salzweg 208

*) in Schlettau

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr. Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags 19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

IMMOBILIENVERÄUSSERUNG

Die Stadt Scheibenberg beabsichtigt die Privatisierung folgender kommunaler Gebäude:

- Rudolf-Breitscheid-Straße 2
- Rudolf-Breitscheid-Straße 33
- Heeggasse 2
- Ernst-Thälmann-Straße 15
- Ernst-Thälmann-Straße 17
- Ernst-Thälmann-Straße 31
- Schnitzerweg 7 (mit freiwerdender Wohnung)
- Crottendorfer Straße 4

Interessenten wollen sich bitte schriftlich bis zum

15.04.1992

im Rathaus, Hauptamt, melden.

W. Andersky, Bürgermeister



Geburtstage - Scheibenberg -

20.04.1910	Sosath, Erika	Klingerstr. 10	82
02.04.1912	Friedrich, Karl	Breitscheidstr. 37	80
02.04.1917	Künne, Elisabeth	Lehmannstr. 1	75
19.04.1922	Rehr, Elisabeth	Lehmannstr. 1	70
19.04.1922	Josiger, Alfred	Wiesenstr. 7	70
26.04.1922	Bartl, Marianne	Breitscheidstr. 33	70

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - April -

04.04. - 05.04.	Frau Dr. Müller Neudorf Siedlung 1	Herr Dipl.-Stom. Melzer Elterlein Neubau 14
11.04. - 12.04.	Frau Dr. Steinberger Neudorf Karlsbader Straße 163	Frau Dipl.-Stom. Dreßler Geyer Borngasse 9
17.04. (Karfreitag)	Herr Dr. Hartmann Bärenstein Grenzstraße 4	Herr ZÄ Schmidt Mildenaue Eisenstraße 7
18.04.	Herr Dr. Steinberger Cranzahl Fabrikstraße 3	Herr Dipl.-Stom. Siegert Arnsfeld Wiesenweg 1
19.04. (Ostersonntag)	Frau Dipl.-Stom. Hetzel Jöhstadt Siedlung 232 H	Herr Dr. Franke Wiesa Straße der Freundschaft 27
20.04. (Ostermontag)	Herr SR Dr. Runge Oberwiesenthal Annaberger Straße 17	Herr Dipl.-Stom. Dietrich Tannenberg Dorfstraße 95 b
25.04. - 26.04.	Frau Dipl.-Med. Klopfer Oberwiesenthal Annaberger Straße 17	Herr ZA Steinberger Crottendorf An der Arztpraxis 56

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der gesamten niedergelassenen Zahnärzte

samstags in der Zeit von 8.00 - 11.00 Uhr

sonntags in der Zeit von 10.00 - 11.00 Uhr.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

Müllabfuhr

Regelung der Müllabfuhr zu den Feiertagen im 1. Halbjahr 1992

Die planmäßigen Touren am

- Karfreitag, dem 17.04.1992, und

- Freitag, dem 01.05.1992,

fallen aus. Wir bitten um Ihr Verständnis.

U. Tuchscheerer



Mitteilungen der Gemeinde Oberscheibe

Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der Arztpraxis von
Dr. Klemm, Scheibenberg
Mittwoch, 08. April 1992,
 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



Feuerwehrdienste:

jeweils freitags

03. und 24. April 1992,

18.30 Uhr, im Gerätehaus

20.00 Uhr, im Erbgericht



Dankeschön des Monats

Einige AB-Maßnahmen laufen in Kürze aus. Neue Maßnahmen sind zwar von seiten der Stadt Scheibenberg beim Arbeitsamt Annaberg beantragt, inwieweit sie genehmigt werden und welche Arbeitnehmer wir zugewiesen bekommen, ist noch ungeklärt.

Allen Mitarbeitern, die über ABM bei der Stadtverwaltung Scheibenberg beschäftigt sind und uns in den nächsten Wochen verlassen bzw. schon verlassen haben, möchte ich ein herzliches Dankeschön für die guten Arbeitsleistungen zum Wohle unserer Stadt aussprechen. Gleich, ob nun im Stadtwald, in kommunalen Gebäuden, auf Straßen und Plätzen oder wo auch immer Sie eingesetzt waren, überall haben Sie mit Fleiß und Geschick der Stadt Scheibenberg mit auf die Beine geholfen.

Für den weiteren Weg wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit und recht bald einen festen Arbeitsplatz.

W. Andersky, Bürgermeister

Klargestellt

Wegen ständiger Anfragen möchte ich hiermit klarstellen, daß ich mit dem in der Broschüre „Jetzt erst Recht“ namentlich genannten Mitarbeiter des MfS (Ministerium für Staatssicherheit) – Uwe Burkhardt, 190263, Annaberg – nicht identisch bin!

Uwe Burkhardt, geb. 03.12.61, Scheibenberg

Ortsverschönerungsverein Scheibenberg e. V.

Der Ortsverschönerungsverein e. V. hatte sich schon im vorigen Jahr dazu bereit erklärt, den Bürgerentscheid zum Thema „Sommerlagerplatz“ durchzuführen. Am 8. März dieses Jahres war es endlich soweit. Alle Vereinsmitglieder beteiligten sich mit großem Einsatz an der Vorbereitung und Durchführung des 1. Bürgerentscheides in Sachsen. Wenn auch die Anzahl der Stimmabgaben nicht so hoch war, wie wir erwarteten, so sind wir doch mit dem Ergebnis zufrieden. Wir Vereinsmitglieder wollen bei der Verschönerung der Stadt Scheibenberg mitwirken. Deshalb liegt uns viel daran, daß der Sommerlagerplatz wieder ein schönes Aussehen bekommt.

Der Kaffeeduft lockte viele Bürger in die kleine Kaffeestube, wo man frischen selbstgebackenen Kuchen probieren konnte. Wir bedanken uns bei allen Gästen.

Unser nächster Treff findet am 08.04.1992 um 19.00 Uhr im ehemaligen Hortgebäude statt. Wir gestalten Ostereier mit Borten, Spitzen oder Papier. Wir würden uns freuen, wenn wir neue Mitglieder begrüßen könnten.

Ihr Ortsverschönerungsverein e. V.

Die CDU lädt ein

Die CDU-Ortsgruppe lädt zum Gespräch mit dem Landrat Wilfried Oettel

am 14.04.1992
um 19.30 Uhr

in den Scheibenger Ratssaal ein.

Alle Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Diskussion!



Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.

Nu ham'r uns wieder belebt un de Vereinsarbeit gieht lus!

Die Gründungsveranstaltung am 01. Februar 1992 wurde vom Bürgermeister W. Andersky und den Mitarbeitern aus den Amtsstuben des Rathauses gestaltet.

Rebeka Freitag, als 1. Vorsitzende gewählt, nahm seither mit dem Vorstand engagiert die Vereinsarbeit auf.

So wurde noch im selben Monat die 1. Mitgliederversammlung mit „Hutznohmd in dr Fosndzeit“ zu einem 1. Höhepunkt für unser Vereinswesen.

Wir möchten den Mitgliedern, Gästen und allen Beteiligten, die zum Gelingen der Abende beigetragen haben, herzlich danken. Wir freuen uns – ja wir sind begeistert, wie alle mitgemacht haben.

Glück auf!

Euer Vorstand

„Für einen neuen Ausfichtsturm“

Spendenkonto 33 212 882

– Kontostand per 18. 03. 1992: 4.502,56 DM –

Auf dieses Konto gingen Spenden ein vom

Schnitz- und Krippenverein Scheibenberg

„Für unner Scheiberg“

Spendenkonto 31 212 270

– Kontostand per 18. 03. 1992: 2.027,91 DM –

Bürgerforum e. V. Bündnis der Mitte für Scheibenberg



Einladung

Die nächste Versammlung findet am 30.03.1992 im Sportlerheim statt.

Beginn: 18.00 Uhr

Thema: – Straßenumbenennung „Thälmannstraße“

– aktuelle Dinge

(Näheres entnehmen Sie bitte den Aushängen)

Alle Bürger sind herzlich eingeladen.

Vorankündigung:

Über die Umbenennung der „Breitscheidstraße“ wird in der übernächsten Versammlung des Bürgerforums am 04.05.1992 19.00 Uhr im Sportlerheim beraten.

Bitte bereits vormerken!

Bürgerforum e. V.

Fraktion Bündnis der Mitte

STADTNACHRICHTEN

- **Beschluß Nr. 3.5.1.:**

Dem Antrag des stellvertretenden Bürgermeisters Bortné zur geheimen Abstimmung über die weitere Verfahrensweise auf dem hiesigen Sommerlagerplatz im Ergebnis des Bürgerentscheides wird stattgegeben.

- **Beschluß Nr. 3.5.2.:**

Im Ergebnis des Bürgerentscheides vom 08.03.1992 „Sommerlagerplatz“

32,07 % für Variante I (Weiterbau)

67,13 % für Variante II (Abriß)

(0,80 % ungültige Stimmen)

und Erfüllung der Festlegung der Kommunalverfassung § 19 Abs. 6, beschließt der Stadtrat den Abriß des begonnenen Baus auf dem Sommerlagerplatz. Eine Gestaltungskonzeption des Sommerlagerplatzes ist dem Stadtrat vom Bauamt binnen 2 Monaten vorzulegen. Mit dem Abriß des begonnenen Bauwerkes und Verfüllung der Baugrube wird umgehend begonnen. (Geheime Abstimmung)

- **Beschluß Nr. 3.11.:**

Der Stadtrat erklärt sein Einverständnis zur Beschlußvorlage des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit zwecks Regelung des Straßenverkehrs im Ort.

- **Beschluß Nr. 3.12.:**

Der Stadtrat beschließt das Raumkonzept für das hiesige Rathaus.

- **Beschluß Nr. 3.13.:**

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen erläßt der Stadtrat mit Wirkung vom 01.01.1993 die Hundesteuersatzung der Bergstadt Scheibenberg.

- **Beschluß Nr. 3.14.:**

Zur Regelung der Ermäßigung der Hundesteuer im Jahr 1992 beschließt der Stadtrat die Fortgeltung des Beschlusses Nr. 6.13.2. vom 05.06.1991.

- **Beschluß Nr. 3.15.:**

Die Beschlußfassung zur Anerkennung und Honorierung langjähriger Dienstzeiten der Freiwilligen Feuerwehr Scheibenberg wird auf Antrag von Herrn Stadtrat Langer zur Prüfung der lohnsteuerlichen Konformität zurückgestellt.

- **Beschluß Nr. 3.16.:**

Der Stadtrat erkennt die Satzung des Zweckverbandes Oberes Zschopau- und Sehmatal gemäß der Vorlage an.

- **Beschluß Nr. 3.20.1.:**

Der Stadtrat beschließt unter Vorbehalt der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung die Bürgerschaftsübernahme für die Renovierung des

Sportlerheimes in Höhe von 8.000,00 DM.

- **Beschluß Nr.3.20.2.:**

Die Ausschüsse Hauptausschuß, Kulturausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Ordnung und Sicherheit setzen sich zwecks einer möglichst gleichmäßigen Förderung aller ortsansässigen Vereine auseinander.

- **Beschluß Nr. 3.21.1.:**

Die Beschlußvorlage zur Regulierung der Gewerberaummieter wird auf Antrag von Frau Stadträtin Müller zwecks Prüfung an die Ausschüsse gegeben. (Ablehnung)

- **Beschluß Nr. 3.21.2.:**

Dem Antrag des stellvertretenden Bürgermeisters Bortné wird stattgegeben. Der Bürgermeister erhält gemeinsam mit dem Hauptamtsleiter die Handlungsfreiheit zur Mietpreisfestlegung im Bereich von 5,00 DM bis 20,00 DM pro m² und Monat je nach Ausstattungsgrad, Lage und Nutzung.

- **Beschluß Nr. 3.24.1.:**

Dem Antrag von Herrn Stadtrat Aurich wird stattgegeben. Eine Mietermäßigung für Dienstwohnungen im hiesigen Feuerwehrdepot wird abgelehnt. (Ablehnung)

- **Beschluß Nr. 3.24.2.:**

Dem Antrag des stellvertretenden Bürgermeisters Bortné wird stattgegeben. Die Problematik Dienstwohnungen im Feuerwehrdepot kommt zur Diskussion in den Haupt- und Finanzausschuß.

- **Beschluß Nr. 3.26.:**

Der Stadtrat beschließt, den Architekten Herrn Schmiedel zu beauftragen, die Bauhauptleistungen zu Sanierung des Berggasthauses auf der Grundlage der genehmigten Vorabpläne öffentlich auszuschreiben.

- **Beschluß Nr. 3.28.:**

Der Stadtrat erklärt gegenüber dem Landratsamt Annaberg den Vorkaufsrechtverzicht für zwei Flurstücke in der Scheibenger Heide.

- **Beschluß Nr. 3.29.:**

Der Stadtrat stimmt dem Abschluß eines Energiekonzessionsvertrages rückwirkend zum 01.01.1991 zu.

- **Beschluß Nr. 3.30.:**

Die kommunalen Wohngebäude Rudolf-Breitscheid-Straße 2, Rudolf-Breitscheid-Straße 33, Heeggasse 2, Ernst-Thälmann-Straße 15, Ernst-Thälmann-Straße 17, Ernst-Thälmann-Straße 31, Schnitzerweg 7 und Crottendorfer Straße 4 werden zum Verkauf angeboten.

- Beschluß Nr. 3.32.:

Der Stadtrat entscheidet zur Errichtung eines Einkaufsmarktes der Firma IT-Immo-Treuhand, Baubetreuungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Kulmbach, den Zuschlag zu geben.

- Beschluß Nr. 3.34.:

Das Ingenieurbüro Hergenröder erhält den Auftrag zur Gestaltung des Bergplateaus. Der vorgestellte Entwurf wird als Grundentwurf mit Abänderungen anerkannt.

- Beschluß Nr. 3.35.

Der bestehende Pachtvertrag mit der Firma Brauer bezüglich des Flurstückes Nr. 296/1 wird unbefristet fortgeführt.

- Beschluß Nr. 3.36.:

Der Stadtrat beschließt zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation eine weitere ABM für Verschönerung kommunaler Gebäude mit 10 Arbeitskräften zu beantragen.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragsatzung - EBS -)

Aufgrund von § 246 a des Baugesetzbuches - BauGB - in Verbindung mit § 132 BauGB in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR, Kommunalverfassung, hat der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 07.08.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Scheibenberg Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von

1. Wochenendhausgebieten
mit einer Geschosflächenzahl bis 0,2 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten
mit einer Geschosflächenzahl bis 0,3 10,0 m

mit einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m

3. Kleinsiedlungsgebieten, sowie sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten

- a) mit einer Geschosflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
- b) mit einer Geschosflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- c) mit einer Geschosflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
- d) mit einer Geschosflächenzahl über 1,6 23,0 m

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

- a) mit einer Geschosflächenzahl bis 1,0 20,0 m
- b) mit einer Geschosflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
- c) mit einer Geschosflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
- d) mit einer Geschosflächenzahl über 2,0 27,0 m

5. Industriegebieten

- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5,0 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27,0 m

IV. für Parkflächen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- i) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlage abgerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungseinheiten erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteil der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, aus denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m,

gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerbliche oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbebauten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlung- oder

ähnliche genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.

Dies gilt nicht:

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50,0 m beträgt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige, zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen
7. die Parkflächen
8. die Grünanlagen
9. die Beleuchtungseinrichtungen
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitiger Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,

3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufzuweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheibenberg, 02.03.1992

Stadt Scheibenberg

gez. Andersky
Bürgermeister

Christian Lehmann

– Leben und Werk –

Liebe Scheibenberger, liebe Oberscheibener!

Standen in der letzten Folge Begebenheiten der Erde und des Wassers im Mittelpunkt der Darstellung, so sollen in dieser Merkwürdigkeiten der Luft und Feuerbrünste vorgestellt werden.



Lutz Mahnke
Käthe-Duncker-Straße 26
O-9561 Zwickau

Historischer Schauplatz – Teil III.

Die VI. Abteilung des Schauplatzes hat Christian Lehmann „von der Luft/ allerhand Meteoris und Luft=Witterungen“ überschrieben. In den einzelnen Unterkapiteln hat der Erzgebirgschronist in gewohnter Weise über großen Schnee, Frostschäden, Gewitterschäden, Orkane, Kometen und Erdbeben berichtet. Aber neben der üblichen Art und Weise eine Chronik in einem fortlaufenden Text zu schreiben, benutzte Christian Lehmann häufig auch Gedichte. So finden sich in diesen Kapiteln ebenso lyrische Passagen wie in den übrigen. Da die Gedichte weniger bekannt sind, sollen sie in dieser Folge auszugsweise abgedruckt werden.

Der XII. Abschnitt der VI. Abteilung „Von Donner=Wetter Schaden“ besteht aus einem fast zwei Seiten umfassenden Gedicht. Nur wenige Beispiele seien hier angeführt. Die Orthographie habe ich leicht modernisiert.

Anno 1441

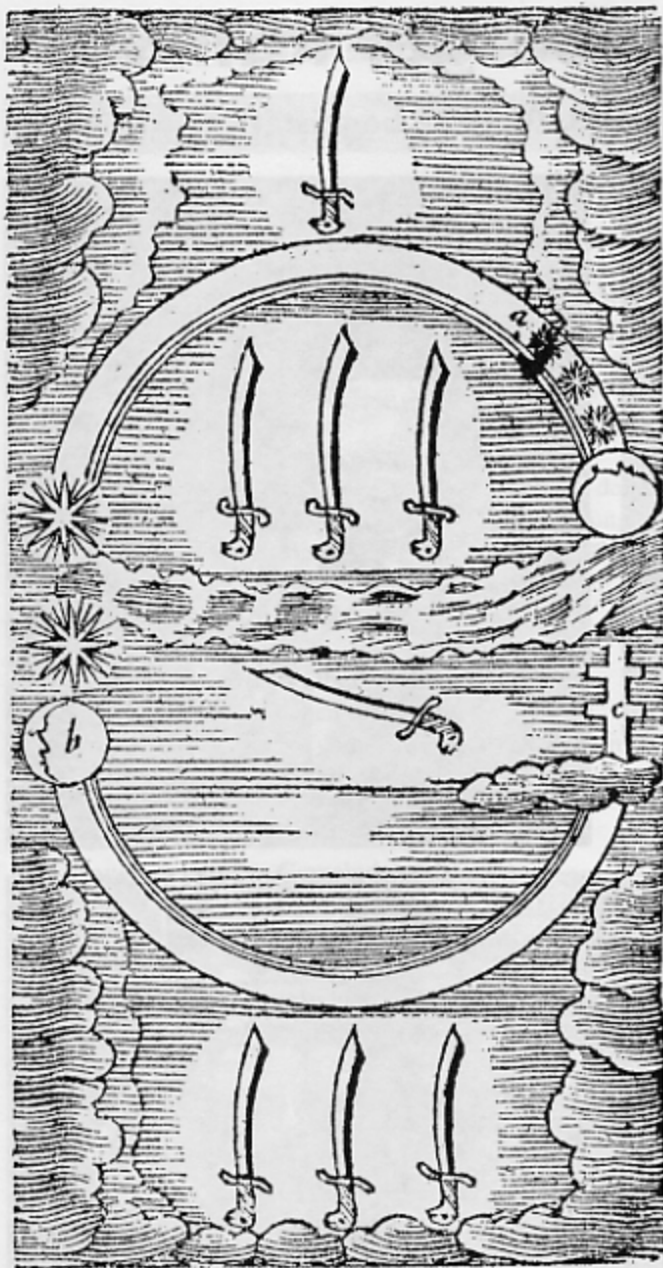
*Der Hagel als Gänseier groß
vom Himmel überpfündig schoß
Zerschluge alles was er traf
Frucht/ Bäume/ Menschen/ Vieh und Schaf.*

Anno 1526

*Ein Wetter über Annaberg
Am Georgentag übt seine Stärk/
Das auch um Kaaden alles zerschlug
Was Weinberg/ Feld und Garten trug/
Die Schlossen lagen ohnemassen
Drei ganze Tage auf den Gassen.*

Anno 1607, am 16. Juli.

*Der Donner Krachen in dem Jahr
Bracht Joachimsthal auch in Gefahr
Erschlug an Bergen alle Frücht
Das Hospital verschont es nicht.
Vier Stunden schlug es in der Nacht
Über Annaberg mit solcher Macht/
Da zitterte die ganze Stadt/
Weils auch die Kirchn gezündet hat.*



Anno 1643, am 18. Juni
Bei einem Wetter im Gebirg
Schlugs in der Crottendorfer Kirch/
Zerschmettert Turm, Stühl und Altar/
Ohne Zündung/ daß es ein Wunder war.

Doch nicht nur an öffentlichen Gebäuden waren dergleichen Schäden zu verzeichnen. Auch die Menschen dieser Zeit und die Tiere mußten nicht selten ihr Leben in solchen Unwettern lassen. Wiederum beschreibt Christian Lehmann die Merkwürdigkeiten in einem Gedicht.

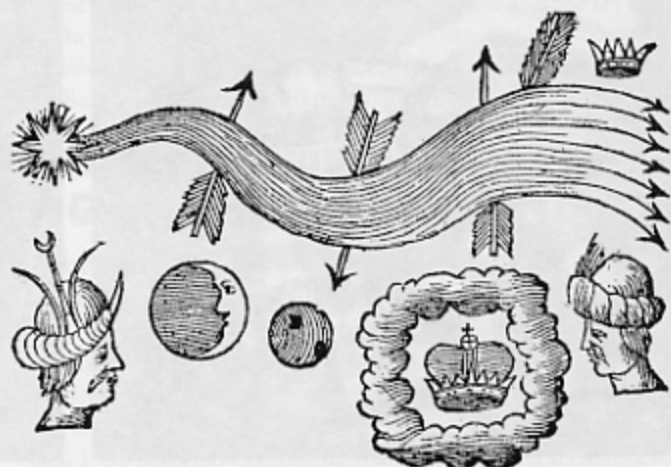
Anno 1572, am 20. August
Über der Stadt Marienberg
In Mitternacht/ das Wunder merk/
Ein Wetter stand 2 ganze Stund
Und Schlag zu tot 3 Bürgershund/
Der Himmel hing voll eitel Feuer
Und schlug so stark und ungeheuer/
Daß auf den Knien jederman
Um Gnade ruft den Herren an/

Und meinten der Feuerschlag
Verkündigte den Jüngsten Tag/
Aber Gott Lob es zündte nicht/
Hat auch kein Mensch hingericht.

Anno 1640, am 19. Juli
In Cranzahl schlug um den Mittag
Nah bei der Pfarr ein Donnerschlag
Den Merten Otten auch zu tot/
Als er zur Speis' geholt das Brot.

Zum Schluß sollen noch einige Beispiele von den lyrischen Teilen stehen, die Lehmann von Wunderzeichen am Himmel aufgezeichnet hat:

Oft sind am Himmel ganze Heer
Zur Feldschlacht aufgezoget/ mehr
Als auf der Erd geschehen mag
Durch Schwert und Blei die Niederlag
Mit Schießen/ Dampf und Büchsenknall
Uns Unglück brachte auf solchen Fall
Das große Heer am Firmament
Auf 30 Jahr im Kriegselend.
Man sahe auch am Himmel stehn
Bald fallen/ fliegen/ untergehn/
Voll Feuerbalken Türme groß/
Als gingen große Stücke los/
Auch sind die Drachen durchgeflogen
Und nach sich Pest und Krieg gezogen/
Wie in dem Teutschen Krieg bekannt
Zweimal mit Schrecken durch das Land.



In diesen drei Folgen zum Historischen Schauplatz konnte ich natürlich nur wenige Beispiele aus der schier unerschöpflichen Vielfalt der Lehmannschen Geschichten vorstellen. Ich hoffe, daß ich bei einigen Lesern Interesse für dieses Werk des Erzgebirgschronisten wecken konnte.

In dem letzten Gedicht kam schon ein Ereignis mit vor, das das gesamte Leben Christian Lehmanns bestimmte – der Dreißigjährige Krieg.

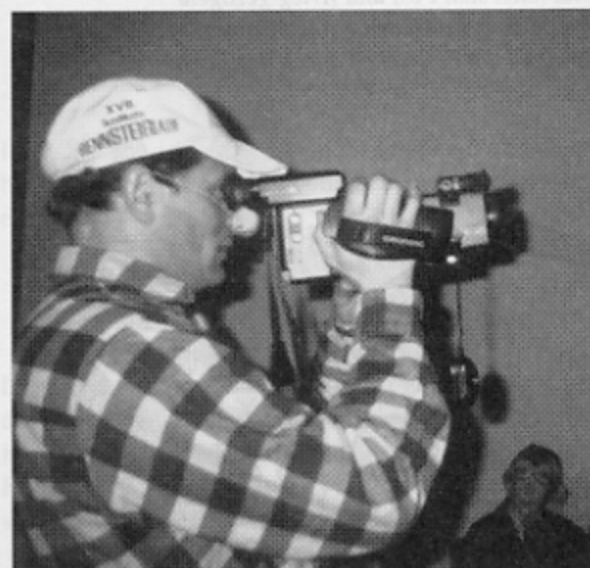
Die Sächsische Landesbibliothek Dresden besitzt ein Manuskript Christian Lehmanns, das die damit zusammenhängenden Ereignisse sehr anschaulich beinhaltet. Auf die Kriegschronik werde ich in den nächsten zwei Folgen näher eingehen und hoffe, daß sie wieder Ihr Interesse finden werden.

Fasching im Scheibenberger Rathaus-

nicht nur die Kinder waren am 3. 3. 1992 begeistert



Wer ist wer?



Fotos: S. Josiger, Stadtverwaltung

Gemeinsam geht's besser

Denn jetzt geht es den Pfunden an den Kragen und Ihre Gewichtsprobleme gehören zur Vergangenheit.

Ich lade Sie ein zur persönlichen Diätberatung im Kreise Gleichgesinnter.

Jeden Montag 17.00 Uhr

Anke Bergelt, Schulstraße 2

**ERFOLGREICH
WERBEN**

**A M T S B L A T T
SCHEIBENBERG UND
O B E R S C H E I B E**

GEMEINDENACHRICHTEN OBERSCHEIBE

Kurzinformationen

– Verbrennen von Gartenabfällen

Das Abfallrecht enthält Vorschriften zur umweltgerechten Beseitigung von Abfällen.

In den neuen Bundesländern gibt es keine gesetzlichen Grundlagen für das Verbringen von Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen. Demzufolge ist bei uns das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß §4 (1) des Abfallgesetzes verboten.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren.

Das Landratsamt erarbeitet derzeit gemeinsam mit der Stadtverwaltung Annaberg ein Projekt zur Einführung der Kompostierung von Pflanzenabfällen, Biotonne, Fäkalie, Klärschlamm und weiterer organischer gewerblicher Abfälle.

– Flächennutzungsplan Oberscheibe

In der Zeit der öffentlichen Auslegung unseres Flächennutzungsplanes (vom 02.01. bis 05.02.1992 im Gemeindeamt) wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

– Öffnungszeiten der Gemeindebücherei

Unsere Bücherei ist am 06.04.1992 von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

– Kopiergerät im Gemeindeamt

Das Kopieren von schriftlichen Unterlagen kann ab sofort in der Gemeindeverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr erfolgen.

– Sammelbehälter für Plaste und Blechdosen

Seit März dieses Jahres sind am Iglu-Standort zwei zusätzliche Sammelbehälter, einer für Plaste und einer für Blechdosen, aufgestellt.

Bitte achten Sie darauf, daß wirklich nur Blechdosen in dem betreffenden Behälter gesammelt werden und keine Blech- oder Stahlschrotteile.

– Farbfotos von Oberscheibe gesucht

Zur Erstellung von Werbematerial für den Fremdenverkehr benötigen wir dringend Farbfotos von Oberscheibe.

Wir bitten um Ihre Mithilfe. Melden Sie sich bitte in der Gemeindeverwaltung.

Altstoffsammlung in Oberscheibe

Gemäß der kreislichen Abfallsatzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung findet am

Mittwoch, dem 22. April 1992, von 12.00 bis 17.00 Uhr auf dem Iglu-Standort (Feuerwehrgerätehaus)

die Erfassung der Altstoffe statt. Angenommen werden Alttextilien, Pappe, Auto- und Motorradbatterien, Plaste.

Eine weitere Altstoffsammlung ist in Oberscheibe am 16. Juni 1992 vorgesehen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung

Von der Gemeindevertretung von Oberscheibe wurden in der Sitzung am 26. Februar 1992 folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß Nummer 1/2/92

Die Gemeindevertreter von Oberscheibe geben ihr Einverständnis zum vorliegenden Konzessionsvertrag für die Lieferung von elektrischer Energie im Gemeindegebiet durch die Energieversorgung Südsachsen AG und beauftragten den Bürgermeister zum Vertragsabschluß.

Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig.

Beschluß Nummer 2/2/92

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe geben ihr Einverständnis zur vorliegenden Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen und beschließen damit diese Anweisung.

Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig.

Beschluß Nummer 3/2/92

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe billigen den Entwurf des vorliegenden Flächennutzungsplanes und den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Crottendorf und geben ihre Zustimmung zu beiden Planentwürfen.

Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig.

Beschluß Nummer 6/2/92

Die Gemeindevertreter von Oberscheibe geben ihr Einverständnis zur Verlängerung der laufenden AB-Maßnahme 557/91 VII (Archivierung und Ortschronik) und billigen das vorliegende Schreiben an das Arbeitsamt Annaberg (Antrag zur Verlängerung).

Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig.

Messung der Radonkonzentration in Gebäuden auch in Oberscheibe

Liebe Einwohner von Oberscheibe!

Anfang April findet ebenfalls in unserer Gemeinde die Messung der Radonkonzentration in Gebäuden statt.

Die dazu notwendigen Informationen können Sie bitte im Amtsblatt (März 1992) nachlesen.

Die Mitarbeiter unserer Gemeindeverwaltung werden am 02. April 1992 den Hauseigentümern die erforderlichen Dosimeter mit Informationsblatt ins Haus bringen.

Die Abgabe durch den Bürger muß am 06. April 1992 bis spätestens 12.00 Uhr im Gemeindeamt erfolgen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit!

Kreißig
Bürgermeister

Dachdeckerei Josiger



FÄSSER

kostenlos als Wasserfässer abzugeben,

bei Josiger, Wiesenstraße 7

Gegenstimmen, diese Bürgerentscheidung.

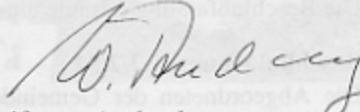
Basisdemokratie, Mitbestimmungsrecht und Bürgernähe haben sich viele unserer Stadträte und auch ich als Bürgermeister auf die Fahne geschrieben. Zwingen können und dürfen wir keinen dazu. Die Möglichkeit zu nutzen ist und bleibt das Problem jedes einzelnen.

Ich danke all jenen Bürgern, die durch ihre ehrliche Meinungsäußerung wichtige kommunalpolitische Entscheidungen hier im Ort mittragen. Den Mitgliedern des Ortsverschönerungsvereines Scheibenberg danke ich im Namen des Stadtrates für die ausgezeichnete Vorbereitung und Durchführung des ersten Bürgerentscheides.

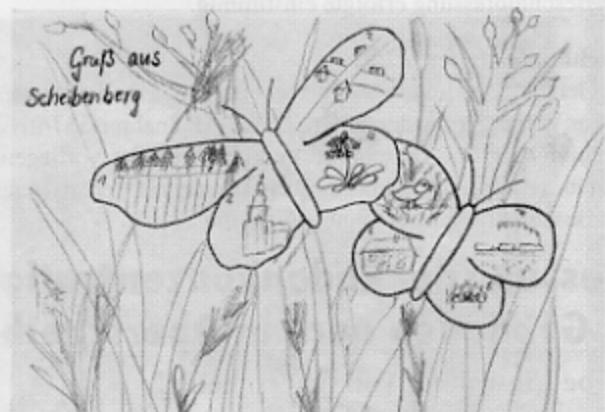
Liebe Scheibenberger und Oberscheibener, ich wünsche Ihnen allen ein ruhiges und gesegnetes Osterfest bei frühlingshaftem Wetter und bester Gesundheit.

Unseren Konfirmanten und Jubelkonfirmanten wünsche ich einen frohen und gesegneten Festtag im Kreise ihrer Freunde und Familie.

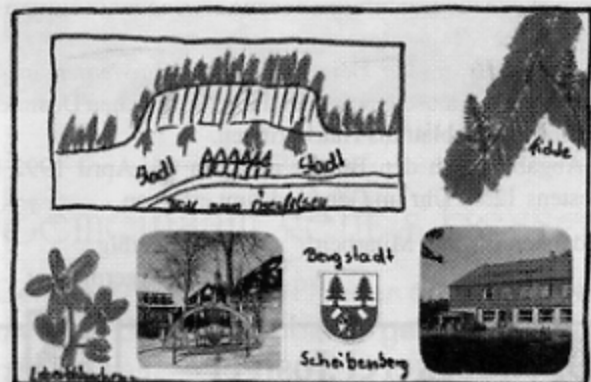
Mit freundlichen Grüßen


Ihr Wolfgang Andersky
Bürgermeister der Stadt Scheibenberg

Ansichtskartenentwürfe für Scheibenberg^{*1}



Entwurf von Antje Geißler Kl. 8b Motive: 1 Orgelpfeifen, 2 Scheibenberger Marktplatz, 3 Kirche, 4 Schlüsselblume, 5 Blaumeise, 6 Berggaststätte, 7 Zug auf der Strecke, 8 Schwibbogen

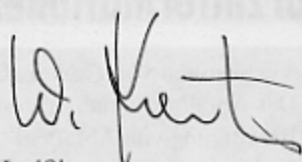


Entwurf von Diana Ullmann Kl. 8b

^{*1} Die Urheberrechte liegen vollkommen bei den genannten Schülerinnen.

Ganz herzlich grüße ich unsere alten, einsamen Einwohner und insbesondere unsere Kranken in der Hoffnung auf baldige Genesung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Wolfgang Kreißig
Bürgermeister der Gemeinde Oberscheibe

Chronistisches

Heute: SAGEN

Sie sind zum größten Teil von Pfarrer Christian Lehmann gesammelt und so der Nachwelt erhalten worden.

Eine Sage erzählt vom Zwergenloch an der Morgenseite des Scheibenbergs, daß darin viele Zwerge unter dem König Oronomassan wohnten. Bunte Kleidung und eine winzige Gestalt war ihnen eigen, und sie fanden ihr größten Vergnügen darin, die Leute zu necken, taten aber auch viel Gutes. So ging einst ein armes Mädchen in den Wald am Scheibenberg, um dürres Holz zu holen, da begegnete ihr der Zwergenkönig, grüßte und bat das Mädchen, ihn in ihrem Korb mit nach Hause zu nehmen. Das Mädchen, den Zwerg nicht kennend, tat es und hatte große Mühe, den schwerer und schwerer werdenden Korb nach Hause zu tragen. Als es endlich daheim war und nichts eiligeres zu tun hatte, als nach dem Männchen zu sehen, siehe da, wer schildert ihr Erstaunen? Das Männchen war fort, und statt seiner lag ein Klumpen Silber im Korb.

■ Als 1632 ein Crottendorfer, Hans Schürf, seine Tochter im Wald verloren hatte und diese nach 13 Tagen erst wieder gefunden wurde, erzählte sie, ein Männchen habe ihr täglich Speis und Trank gebracht.

■ Auch von Gespenstern erzählt die Sage, die sich in Gestalt eines Bergmannes, einer Jungfrau, eines Wolfes, eines Fuchses und Irrwisches (Irrlicht) am Berge sehen ließen. Maurern, die Sand siebten, soll es plötzlich in den Nacken gesprungen sein; andere soll es an eine eiserne Tür geführt haben, die einen Schatzkeller verschloß, später aber nicht mehr aufzufinden war.

■ 1605 bekam Pfarrer Schwabe einige Gäste. Seine Frau führte diese auch auf den Scheibenberg, um ihnen die Gegend zu zeigen. Dabei trafen sie auf ein Loch, zu dem drei Stufen führten, und darin lag ein glänzender Klumpen Gold. Erschrocken darüber, eilte sie zurück, und als sie ihrem Mann und den übrigen Gästen den Ort zeigen wollte, war das Loch nicht mehr zu finden. So ruht der Schatz tief im Berge bis heute ...

Zusammengestellt von A. Franke, Ortschronistin

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)
– Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker –
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle, Tel. und Fax Amt Scheibenberg 4 37
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH